



Geschäftsordnung für den Arbeitskreis Dorferneuerung Idstein West

Präambel

Durch die Aufnahme der Ortsteile Idstein-Ehrenbach, Eschenhahn, Niederauroff und Oberauroff in das Dorferneuerungsprogramm des Landes Hessen in dem Zeitraum 2013 bis 2021 und die Bereitstellung der entsprechenden Fördermittel durch die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen und der Stadt Idstein besteht die Möglichkeit, die Struktur der oben genannten Stadtteile nachhaltig zu verbessern.

Entsprechend den Richtlinien des Landes Hessen wurde am Ende der Klärungsphase der Arbeitskreis Dorferneuerung gebildet. Der Arbeitskreis Dorferneuerung vertritt durch seine Mitglieder die Interessen der Bürger und Bürgerinnen bei der Dorferneuerung.

Der Arbeitskreis übernimmt über die inhaltliche Begleitung der Projekte und Planungen hinaus eine aktive Rolle im Gesamtgeschehen der Dorferneuerung, z.B. übernimmt er Informationsaufgaben, organisiert Veranstaltungen, ist wichtiger Ansprechpartner im Ort und gestaltet die Entscheidungen für Planungen und Maßnahmen mit. Er sichert die Kontinuität der Dorferneuerung über den gesamten Zeitverlauf und gegebenenfalls darüber hinaus. Entsprechend dem Leitfaden zur Dorferneuerung des Landes hessen wurde ein Arbeitskreis Dorferneuerung gebildet, der neben den gemeindlichen Gremien die Dorferneuerung inhaltlich begleitet. In seiner Sitzung vom 09.04.2013 hat der Arbeitskreis Dorferneuerung beschlossen, auf Basis einer Geschäftsordnung zu arbeiten.

§ 1

Geltung

Die Geschäftsordnung gilt für den Arbeitskreis Dorferneuerung (AKDE) für die Dauer der Gesamtmaßnahme Dorferneuerung für die Idsteiner Ortsteile Ehrenbach, Eschenhahn, Niederauroff und Oberauroff.

§ 2

Zusammensetzung

(1) Der AKDE besteht derzeit aus 33 Bürgerinnen und Bürgern der o.g. vier Idsteiner Ortsteile gemäß angehängter Liste. Zusätzliche Mitglieder können durch einfache Mehrheit der bei einer Sitzung anwesenden AKDE-Mitglieder

aufgenommen werden.

(2) AKDE-Sitzungen sind öffentlich

(3) Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine(n) Sprecher/in, eine(n) stellvertretende(n) Sprecher/in und eine(n) Schriftführer/in.

(4) Der Arbeitskreis kann den/ die Sprecher/in und Schriftführer/in abwählen und wählt eine(n) neue(n) Sprecher/in oder Schriftführer/in mit Mehrheit des Arbeitskreises. Voraussetzung ist die rechtzeitige Nennung dieses gewünschten Agendapunktes 10 Tage vor der dafür vorgesehenen AKDE-Sitzung.

§ 3

Aufgaben

(1) Der AKDE erarbeitet Vorschläge in Abstimmung mit dem Amt für den ländlichen Raum des Landkreises Limburg-Weilburg, und der Stadt Idstein über konkrete Handlungsansätze zur Umsetzung der örtlichen Prioritätenliste für die Dorferneuerung.

Die Umsetzung erfolgt in enger Abstimmung mit allen an der Dorferneuerung beteiligten Gremien der Stadt Idstein.

(2) Die Mitglieder des AKDE informieren die Bürger über die Vorschläge des Arbeitskreises zu den einzelnen Vorhaben.

§ 4

Mittelverwendung

Über die Verwendung der Mittel entscheiden die städtischen Gremien. Der AKDE gibt dazu Empfehlungen ab.

§ 5

Aufgaben der Sprecher

Die Sprecher nehmen folgende Aufgaben wahr:

- Aufstellung der Tagesordnung
- Feststellung der Beschlussfähigkeit des AKDE nach § 7
- Eröffnung und Leitung der Sitzung des AKDE
- Organisation der Genehmigung von AKDE Sitzungsprotokollen
- Vertretung der vom AKDE beschlossenen Empfehlungen bei den zuständigen Stellen

- Öffentlichkeitsarbeit, die die Tätigkeiten des AKDE betreffen

§ 6

Einberufung des AKDE, Aufstellung und Genehmigung der Tagesordnung

(1) Die Aufstellung der Tagesordnung erfolgt gem. § 5. Jedes Mitglied des AKDE kann bei einem Sprecher Punkte zur Tagesordnung anmelden. Die Feststellung der Tagesordnung erfolgt bei Sitzungsbeginn.

- Tagesordnungspunkte können bei Sitzungsbeginn vom Einreicher mit Begründung abgesetzt werden.
- Tagesordnungspunkte, die nach Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit dies erfordern, sind vom Einreichenden mit zusätzlichen Informationen zu versehen.

(2) Die Tagesordnung soll den Beteiligten 10 Tage vor der Sitzung zugegangen sein; in begründeten Fällen kann die Frist unterschritten werden.

(3) Die Tagesordnung enthält als erste Ziffer die Genehmigung der Niederschrift des AKDE der letzten Sitzung, Berichte aus Dorferneuerungs- und Gemeindevertretung sowie grundsätzlich den Punkt „Verschiedenes“.

§ 7

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Die Beschlussfähigkeit des AKDE ist gegeben, wenn fristgerecht eingeladen worden ist.

(2) Die Beschlüsse des AKDE erfolgen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit ist der Beschlussantrag abgelehnt.

§ 8

Widerstreit der Interessen

Mitglieder des AKDE haben bei solchen Tagesordnungspunkten, die ihr Grundstück oder das eines nahen Angehörigen betreffen, bei Beratung und Beschlussfassung den Tagungsraum zu verlassen. Die Vorschriften der HGO sind analog anzuwenden.

§ 9

Sitzungsniederschrift

(1) Über jede Sitzung des AKDE ist ein Protokoll anzufertigen.



- (2) Das Protokoll enthält alle Gegenstände der Tagesordnung, die Teilnehmer sowie den Ablauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung
- (3) Der Entwurf des Protokolls ist dem Sprecher von dem Schriftführer innerhalb von zwei Wochen zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) Einwände des Sprechers gegen das Protokoll sind dem Schriftführer binnen einer Woche nach Erhalt des Protokolls zuzuleiten.
- (5) Das Protokoll der letzten AKDE Sitzung wird zentral auf einer Internetplattform hinterlegt und ggf. per E-Mail verschickt. Es ist zu Beginn der nächsten Sitzung des AKDE zu genehmigen.

§ 10

Termine

- (1) Die Sitzungen des AKDE sind grundsätzlich öffentlich und sollten in den gemeindlichen Aushängekästen bekannt gemacht werden.
- (2) Die Termine für die Sitzungen werden durch die Sprecher in Absprache mit den AKDE Mitgliedern festgelegt.

Idstein den 18.06.2013



Anhang

Anhang 1: Liste der Mitglieder des AKDE